

- Rechtsanwältin Eva Biré -

Rechtsanwältin Eva Biré, Barnhelmstr. 2d, 14129 Berlin

Per beA

Staatsanwaltschaft Freiburg
Zweigstelle Lörrach
Bahnhofstr. 4 a
79539 Lörrach

Rechtsanwältin Eva Biré

Barnhelmstraße 2d
14129 Berlin

E-Mail: ra-bire@e-mail.de

Tel.: 030/28696806

Mobil: 01782188364

Mein Zeichen: 33_04/23
Berlin, 29. Januar 2023

Vorfall vom 21.01.2023 in Hausen im Wiesental/Schopfheim-Fahrnau Verstoß gegen § 17 Nr. 1 TierSchG, § 31 Abs. 1 Nr. 14 JWMG

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen des Wildtierschutz Deutschland e.V., [REDACTED]

[REDACTED] erstatte ich

Strafanzeige

gegen unbekannt

wegen

vorsätzlichen Verstoßes gegen § 17 Nr. 1 TierSchG, § 31 Abs. 1 Nr. 14 JWMG.

Das Vorliegen einer ordnungsgemäßen Vollmacht wird anwaltlich versichert.

Begründung:

I. Sachverhalt

Am 21.01.2023 beobachteten die nachfolgend benannten Zeugen eine hier unbekannt Person mit dem PKW VW [REDACTED] mit dem amtlichen Kennzeichen [REDACTED] zwischen den Gemeinden Hausen im Wiesental und Schopfheim-Fahrnau quer über ein Feld in Richtung eines Fuchses fahren. Der Mann, ca. 1,85 Meter groß, mittelblonde kurze Haare und mit auffallend großem Mund, hielt sein Fahrzeug an, stieg aus, entnahm dem Fahrzeug eine Langwaffe und setzte sich wieder in das Fahrzeug. Aus dem Fahrzeug heraus zielte er dann aus dem geöffneten Fenster mit der Waffe auf den Fuchs und erlegte ihn.

Beweis: 1. Zeugnis [REDACTED]

2. Zeugnis [REDACTED]

Auf Nachfrage der Zeugen behauptete der Mann, das Tier sei krank gewesen und er habe auf Geheiß der örtlichen Polizei gehandelt, da das Tier Personen mit Hunden belästigt habe. Nach Aussage der Zeugen machte das Tier dagegen einen gesunden und zurückhaltenden Eindruck. Aufgrund der Aussage des Mannes, der seine Personalien nicht nennen wollte, fragten die Zeugen bei der örtlichen Polizeistation nach, deren Mitarbeiter von der Angelegenheit keine Kenntnis hatten. Den Zeugen wurde lediglich von einem weiteren erschossenen Fuchs berichtet, der ein paar Hundert Meter entfernt im Gebiet Schopfheim-Fahrnau tot zurückgelassen wurde.

II. Rechtliche Einordnung

Die Tötung eines Wirbeltieres stellt § 17 Nr. 1 TierSchG für den Fall unter Strafe, dass die Tötung ohne vernünftigen Grund erfolgt. Ein solcher wird allgemein

dann angenommen, wenn ein Tier im Rahmen der Jagd getötet wird, da die jagdrechtliche Tötung eines Tieres eben den vom Gesetz verlangten vernünftigen Grund für die Tötung darstelle. Dies gilt jedoch nur dann, wenn hierbei sämtliche jagdrechtlichen Vorschriften eingehalten werden und die Jagd insbesondere weidgerecht erfolgt (BayObLG NuR 1993, 176; Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG Kommentar, § 17 Rn. 15 ff.).

Diesem gesetzlichen Anspruch wurde die oben beschriebene Jagd offensichtlich nicht gerecht. Das Erlegen eines Tieres aus Kraftfahrzeugen ist aufgrund der damit verbundenen Gefahren für Mensch und Tier gemäß § 31 Abs. 1 Nr. 14 JWMG verboten und stellt eine Ordnungswidrigkeit dar. Die Jagd erfordert zudem ein hohes Maß an Genauigkeit und Präzision, um dem Tier weiteres Leid zu ersparen. Vermieden werden sollen daher insbesondere Fehlschüsse, die das Tier womöglich nur verletzen oder einem langen Todeskampf aussetzen.

Damit verstieß die Tötung des Fuchses zugleich gegen die anerkannten Grundsätze deutscher Weidgerechtigkeit und damit gegen § 1 Abs. 3 BJagdG, § 3 Abs. 5, 8 Abs. 1 JWMG. Gemäß letzterer Vorschrift ist die Jagd nur weidgerecht, wenn sie allen rechtlichen Vorgaben sowie allen allgemein anerkannten, geschriebenen oder ungeschriebenen Regelungen und gesellschaftlichen Normen zur Ausübung der Jagd, insbesondere im Hinblick auf den Tierschutz, die Tiergesundheit, den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen, das Verhalten gegenüber anderen Inhaberinnen und Inhabern des Jagdrechts, jagdausübungsberechtigten Personen und der Bevölkerung sowie im Hinblick auf die Jagdethik, entspricht. Die Jagd unter Verletzung von jagdrechtlichen Vorgaben wie der des § 31 Abs. 1 Nr. 14 JWMG ist daher nicht weidgerecht. Fehlt es wie vorliegend an einer weidgerechten Jagd, ist der Tötung der in § 17 Nr. 1 TierSchG normierte vernünftige Grund abzuspochen. Die Tötung ist somit rechtswidrig und gemäß § 17 Nr. 1 TierSchG strafbar.

Die vorliegenden Umstände begründen des Weiteren erhebliche Zweifel an der jagdrechtlichen Zuverlässigkeit im Sinne des § 18 i. V. m. § 17 BJagdG, sodass die Entziehung des Jagdscheins durch die zuständige Behörde anzuordnen ist.

Abschließend bitte ich, den Eingang dieser Strafanzeige zu bestätigen und das dortige Aktenzeichen mitzuteilen.

Sofern, von dieser Beurteilung abweichend, eine Einstellung des Verfahrens angestrebt wird, beantrage ich, das Verfahren zur Weiterverfolgung als Bußgeldverfahren an die zuständige Behörde zurückzugeben.

Mit freundlichen Grüßen

Biré
Rechtsanwältin